--

Vorblatt

Ziele

Ziel 1: Umsetzung der RL (EU) 2016/1629

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme:

Maßnahme 1: Anpassung der Schiffstechnikverordnung

Wesentliche Auswirkungen

In den Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Aus der gegenständlichen Maßnahme ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen auf den Bund, die Länder, die Gemeinden oder auf die Sozialversicherungsträger.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Das Vorhaben dient der Umsetzung einer EU-Richtlinie

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine

Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Schiffstechnikverordnung

Einbringende Stelle:	Bundesministerium für Innovation, Mobilität und Infrastruktur		
Titel des Vorhabens:	Änderung der Schiffstechnikverordnung		
Vorhabensart:	Verordnung	Inkrafttreten/ Wirksamwerden:	2026
Erstellungsjahr:	2025	Letzte Aktualisierung:	23.01.2026

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Beitrag zu:

- Wirkungsziel: Forcierung der Mobilitätswende zur Erreichung der Klimaneutralität 2040 (Untergliederung 41 Mobilität - Bundesvoranschlag 2025)
- Wirkungsziel: Verbesserung der Verkehrssicherheit (Untergliederung 41 Mobilität - Bundesvoranschlag 2025)

Problemanalyse

Problemdefinition

Mit Inkrafttreten des ES-TRIN 2023 sowie inzwischen auch des ES-TRIN 2025, jeweils in Form einer Delegierten Verordnung als Anlage 2 der RL (EU) 2016/1629, welche die neuen technischen Vorschriften für Binnenschiffe vorgeben, müssen auch die technischen Vorgaben in Österreich für Fahrzeuge der Kategorie 2 entsprechend angepasst werden.

Ziele

Ziel 1: Umsetzung der RL (EU) 2016/1629

Beschreibung des Ziels:

Mit der derzeitigen Fassung der Schiffstechnikverordnung, BGBl. II Nr. 263/1018, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 144/2022, wird unter anderem die Richtlinie (EU) 2016/1629 zur Festlegung technischer Vorschriften für Binnenschiffe, zur Änderung der Richtlinie (EG) 2009/100 und zur Aufhebung der Richtlinie (EG) 2006/87, ABl. Nr. L 252 vom 16.09.2016, S. 118, zuletzt geändert durch die Delegierte Verordnung (EU) Nr. 2025/2177, ABl. Nr. L vom 26.11.2025 S. 1 umgesetzt.

Durch den Anhang II der Richtlinie (EU) 2016/1629 zur Festlegung technischer Vorschriften für Binnenschiffe wurde der Europäische Standard der technischen Vorschriften für Binnenschiffe (ES-STRIN) in Kraft gesetzt. Dieser Standard wurde in Österreich als Anhang zur Schiffstechnikverordnung veröffentlicht und enthält derzeit noch die ES-TRIN Ausgabe 2021/1. Da dieser Standard laufend angepasst und aktualisiert wird (inzwischen wurden durch die Delegierten Verordnungen (EU) 2023/2477 vom 30.08.2023 die Ausgabe 2023/1 sowie durch (EU) 2025/2177 vom 09.09.2025 die Ausgabe 2025/1 veröffentlicht und in Kraft gesetzt, welche von den Mitgliedstaaten daher seit 01.01.2024 bzw. 01.01.2026 angewendet werden müssen), ist die Aktualisierung der Schiffstechnikverordnung erforderlich.

Umsetzung durch:
Maßnahme 1: Anpassung der Schiffstechnikverordnung

Maßnahmen

Maßnahme 1: Anpassung der Schiffstechnikverordnung

Beschreibung der Maßnahme:

Anpassung der Schiffstechnikverordnung an die Richtlinie (EU) 2016/1629 bzw. Aktualisierung der Anlage 2 und 3 dieser Verordnung durch Austausch der veralteten gegen die aktuelle Fassung des Europäischen Standards der technischen Vorschriften für Binnenschiffe (ES-TRIN) sowie Transferierung desselben als Anhang 1 in die Anlage 3 (bisher war er als Anhang 1 in der Anlage 2, was aus systematischen- und Übersichtsgründen geändert werden soll).

Die Schiffstechnikverordnung enthält neben der Übernahme von unbefristetem EU-Recht in die nationale Rechtsordnung auch die für Fahrzeuge zwingend erforderliche Regelungen betreffend der Sicherheit von Schifffahrt und Personen. Die Verordnung ist daher unbefristet zu erlassen.

Umsetzung von:
Ziel 1: Umsetzung der RL (EU) 2016/1629

Abschätzung der Auswirkungen

Unternehmen

Finanzielle Auswirkungen auf Unternehmen insbesondere KMU

Das Vorhaben hat keine wesentlichen finanziellen Auswirkungen auf Unternehmen.

Erläuterung:
Mit den neuen technischen Regeln für Fahrzeuge der Kategorie 2 (Anlage 3 der Schiffstechnikverordnung) wird das Kapitel 30 des ES-TRIN auch als Grundlage für den Bau von Fahrzeugen mit alternativen Antrieben dieser Kategorie umgesetzt. Für die betroffenen Werften kann sich daraus der Bedarf von Schulungsmaßnahmen ergeben.

Auswirkungen auf die Umwelt

Auswirkungen auf Luft oder Klima

Das Vorhaben hat keine wesentlichen Auswirkungen auf Emissionen von Staub, Stickstoffoxiden oder Treibhausgasen

Erläuterung:

Mit den Regeln für alternative Antriebe für Fahrzeuge der Kategorien 1 und 2 sind die rechtlichen Grundlagen für den Bau solcher Schiffe geschaffen. Durch die kleine Anzahl von Schiffsneubauten sind folglich auch nur geringe aber jedenfalls positive Auswirkungen betreffend die Reduktion des Schadstoffausstoßes zu erwarten.

Auswirkungen auf Wasser

Das Vorhaben hat keine wesentlichen Auswirkungen auf Seen, Fließgewässer oder das Grundwasser.

Erläuterung:

Mit den Regeln für alternative Antriebe für Fahrzeuge der Kategorien 1 und 2 sind die rechtlichen Grundlagen für den Bau solcher Schiffe geschaffen. Durch die kleine Anzahl von Schiffsneubauten sind folglich auch nur geringe aber jedenfalls positive Auswirkungen auf die Gewässergüte zu erwarten.

Auswirkungen auf Ökosysteme, Tiere, Pflanzen oder Boden

Das Vorhaben hat keine wesentlichen Auswirkungen auf Ökosysteme, Tiere, Pflanzen oder Boden.

Erläuterung:

Mit den umzusetzenden technischen Grundlagen hat der Gesetzgeber die Möglichkeit, in Schutzgebieten den Betrieb umweltfreundlicher Wasserfahrzeuge vorzuschreiben.

Angaben zur Wesentlichkeit

Nach Einschätzung der einbringenden Stelle sind folgende Wirkungsdimensionen vom gegenständlichen Vorhaben nicht wesentlich betroffen im Sinne der Anlage 1 der WFA-Grundsatz-verordnung.

Wirkungs-dimension	Subdimension der Wirkungsdimension	Wesentlichkeitskriterium
Unternehmen	Finanzielle Auswirkungen auf Unternehmen	Mindestens 10 000 betroffene Unternehmen oder 2,5 Mio. € Gesamtbe- bzw. entlastung pro Jahr
Umwelt	Luft oder Klima	- Veränderung der gesamtösterreichischen Emissionen der Feinstaubfraktion PM10 um mehr als 3,5 Tonnen pro Jahr oder von Stickstoffoxiden um mehr als 14 Tonnen pro Jahr oder - Änderung der Treibhausgasemissionen um 10 000 Tonnen CO2-Äquivalent pro Jahr
Umwelt	Wasser	- Auswirkungen auf den ökologischen oder chemischen Zustand von Seen und Fließgewässern oder - Auswirkungen auf Menge und Qualität des Grundwassers
Umwelt	Ökosysteme, Tiere, Pflanzen oder Boden	- Eingriffe in den Lebensraum im Hinblick auf die Verringerung des Hochwasserschutzes oder des Schutzes vor Muren und Lawinen, Veränderungen hinsichtlich der Produktion von schadstofffreien Lebensmitteln oder Eingriffe in Naturschutzgebiete oder - Zerschneidung eines großflächig zusammenhängenden Waldgebietes oder einer regionstypischen Landschaft oder - Zunahme der versiegelten Flächen um 25 ha pro Jahr

Dokumentinformationen

Vorlagenversion: V2.025
Schema: BMF-S-WFA-v.1.15
Fachversion: 0
Deploy: 2.15.0.RELEASE
Datum und Uhrzeit: 23.01.2026 10:42:51
WFA Version: 0.3
OID: 5074
A0|B0|H0|I0

Bundesministerium Finanzen	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.bmf.gv.at/verifizierung
	Datum/Zeit	2026-01-23T10:42:56+01:00
Unterzeichner	Bundesministerium für Finanzen	
Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-07,OU=a-sign-corporate-07,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT	
Serien-Nr.	874736968	
Dokumentenhinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	